

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Kö-
nig in Preussen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heil. Rôm. Reichs Ertz-
Câmmerer und Chur-
fürst &c. &c. &c.

Demnach Wir seit einigen Jahren wahrgenommen,
dass die Weite des Wagen und Karren-Spuhrs oder Ge-
leisses in Unfern Geldrisch-Meurfischen Provintzien
theils von durch-passirenden Auswärtigen Fuhrleuthen,
theils aber auch von den Eingefessenen selbst, nach ei-
gener Willkühr von zeit zu zeit immer mehr und mehr
erweitert und nunmehr dergestalt vergrössert sey, dass
das Spuhren-Maas ad Fünff Rhein-ländische Fufs bereits
mit zehen Zoll überschritten werde, dadurch aber nichts
anders als nachtheilige Folgen entstehen, und theils die
Post-Wege, wie auch die Dämme und Deiche an den-
jenigen Orten, wo die gemeine Land-Strassen ihren
Lauf darüber nehmen, um sie zur Ausweichung zweyer
dergleichen weit-spuhrigen Karren oder Wagen be-
quem zu machen, mit grossen Kosten verbreitet, theils
auch in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande
verschiedene Gegende, wo wegen der immer zuneh-
menden Weite des Fuhr-Wercks die Passage zu enge
wird, zum schaden des Publici erweitert werden müssen;

So haben Wir zu Abhelfung solcher Inconvenientzien
hierdurch ein für allemahl festzusetzen nöthig gefun-
den, dass hinführo das Fuhr-werck von Wagen oder
Karren in gedachten Unfern Geldrisch-Meurfischen
Provintzien in Ansehung der Weite des Spuhres auf
Fünff Rhein-Ländische Fufs eingerichtet, und derge-
stalt verfertigt werden soll, dass die weite innerhalb der
Räder, mithin zwischen beyden Felgen, solche Fünff
Rhein-Ländische Fufs ausmache.

Wir befehlen dahero überhaupt allen Unfern Unter-
thanen in gedachten Provintzien sich hiernach aufs
genaueste und eigentlichste zu achten, mithin in dem
lauffen-

lauffenden Jahre a dato publicationis bis zu Ende des Monaths Octobris, als in welcher Zeit auch alle Unsere Post-Wagen nach gegenwärtigen Reglement eingerichtet werden sollen, alles vorhandene Fuhrwerck, wovon das Spuhr über das vorbeschriebene Maas gehet, ohne ausnahme hiernach abändern, und selbiges, wie auch die von neuen zuverfertigende Achsen an Wagen oder Karren, Voituren oder Chaisen ohnfehlbahr auf Fünff Fufs Rhein-Ländisch zwischen beyden Felgen einrichten zu lassen, oder sonst in entstehung dessen zugewärtigen, das nach verfließung dieser Zeit wegen desjenigen Fuhrwercks, woran das Spuhr weiter als jetzt vorgeschrieben ist, befunden werden wird, es seyn Wagen oder Karren oder sonstige Arten von Fahrzeugen, der Eigenthümer desselben in Zehen Rthlr. unnachlässiger Straffe genommen werden solle. Ferner wird insbesondere denen Stellmachern, Zimmer-Leuthen und sonst einem jeden, wer es auch sey, bey unabweichlicher Straffe von Zehn Rthlr. hiermit aufgegeben, à dato publicationis dieses Reglements an keinerley art von Fuhrwerck, es sey Kutsche, Wagen, Karre oder Chaise und dergleichen, andere Achsen als nach dem jetzt vorgeschriebenen Maas weder Neu anzufertigen noch zu repariren. Es wird des Endes jeder Stell- und Wagenmacher hierdurch angewiesen, bey Vermeydung gleichmäffiger Straffe, jedesmahl seinen Nahmen oder seine Marque mit der Jahr-Zahl auf die Achse zu setzen. Indessen wollen Wir dabey verstaten, das die Achsen dergestalt eingerichtet werden mögen, damit das Fuhrwerck durch anzufügende Scheiben oder Kloben auf weiteres Spuhr ausserhalb Landes gesetzt werden könne, massen gegenwärtiges Reglement nur blos auf die Einrichtung innerhalb Landes gehet, und übrigens zu facilitirung des Commercii sowohl denen Fremden von Auswärts herein kommenden als auch denen Einländischen, wenn sie ausserhalb Landes fahren, sich des dafelbst üblichen Spuhrs durch ansetzung von Scheiben zu bedienen frey gelassen bleibet.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenhenheit
ent-

entschuldigen könne, so soll dieses Reglement nicht allein gewöhnlicher massen publiciret und affigiret, sondern auch jedem Stell- und Wagenmacher ein Exemplar davon zugestellet, selbigen auch auf das ernstlichste bedeutet werden, sich darnach überall um so viel genauer zu achten, als darunter nicht die allergeringste Nachsicht gestattet werden kan, desgleichen sol er gehalten seyn, bey dem Magistrat des Orts, einen geeichten Maas-Stock von Fünff Fufs Rhein-Ländisch abzufordern, und derjenige von ihnen, bey welchem dergleichen Maas-Stock nicht gefunden werden wird, soll ebenfals in 10. Rthlr. Straffe fällig erkläret werden.

Wornach sämtliche Eingeseffene und Unterthanen in gedachten Unseren Geldrisch-Meurfischen Provinzien bey Vermeidung derer in diesem Reglement festgesetzten unausbleiblichen Straffen sich gehörig zu achten, und allen Punkten deselben aufs genaueste zu geleben haben.

Gegeben Meurs. In Unserer Gelder-Meurfischen Krieges und Domainen Cammer den 13ten Sept. 1765.

An statt und von wegen Allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät.



v. Derschau. v. Reinhart. Recop. Plesmann. Bärensprung. Olffen.

REGLEMENT.

Wegen der weite des Spuhrs an Wagen,
Karren, und andern Fahr-Zeugen
in den Gelder-Meurfischen
Provintzien.

R. T. v. Essen.